

Anleitung zur Lohndeklaration im vereinfachten Abrechnungsverfahren

gültig ab 1. Januar 2025

1/2 Name/Vorname

3/4/4a Strasse, Hausnummer / PLZ Ort / Kanton

Bitte tragen Sie die Adresse und den Wohnkanton der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und den Wohnkanton für die Abrechnung der Quellensteuer mit dem Steueramt.

5 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

6 Geburtsdatum

7 VG – Verwandtschaftsgrad

E = Elternteil
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Bitte rechnen Sie Ehegatten und Kinder ab 01.01.2018 über das ordentliche Verfahren ab (das vereinfachte Verfahren ist nicht mehr möglich).

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

8 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)

Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

9 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Arbeitnehmenden im Format TT.MM ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

10 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Verwaltungsratshonorar, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Entschädigung anderer Elternteil (EAE) / Betreuungsentschädigung
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge und Steuern ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 11,4 Prozent (AHV/IV/EO/ ALV-Beitrag und Quellensteuer) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge und Steuern:
CHF 10'000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 11'286.70 {CHF 10'000.00 / (100–11,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende im Referenzalter

Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) mittels Nachtragsformular zur Lohndeklaration separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

11 Steuerpflichtiger Lohn

Der steuerpflichtige Lohn entspricht dem beitragspflichtigen Lohn ausser bei Arbeitnehmenden ab Referenzalter.

Beispiel mit Abzug des Rentnerfreibetrages:

CHF 20'000.00 (Bruttolohn)
– CHF 16'800.00 (Rentnerfreibetrag)
= CHF 3'200.00 (Beitragspflichtiger Lohn)
Steuerpflichtiger Lohn: CHF 20'000.00

Für Arbeitnehmende, welche auf den Abzug des Rentnerfreibetrages verzichtet haben (Feld 8), ist der Bruttolohn, beitragspflichtige Lohn und steuerpflichtige Lohn identisch.

12 AHV/IV/EO-pflichtig

Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

13 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausser-kantonalen Filialen.

oder

FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von Mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 7 (VG – Verwandtschaftsgrad).

14 ALV-pflichtig

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnauszahlungen an Arbeitnehmende, welche das Referenzalter erreicht haben.

15 Steuerpflichtig

Total der steuerpflichtigen Lohnsummen.